



## Anleitung

—

### Verfahren für die Aufhebung der Zweckbestimmung einer Gemeindestrasse

Auszug aus dem Strassengesetz vom 15. Dezember 1967

#### Art. 19 II. Änderung

<sup>1</sup> Die Zweckbestimmung nach Artikel 17 Abs. 1 kann nur von der zuständigen Behörde (Direktion oder Gemeinderat) nach einer 30 Tage dauernden, öffentlichen Auflage aufgehoben werden.

<sup>2</sup> Ohne Anhörung des Eigentümers und der Berechtigten kann die zuständige Behörde die Zweckbestimmung einer Privatstrasse weder ändern noch aufheben.

<sup>3</sup> Die zum Entscheid über die Aufhebung der Zweckbestimmung eines Bodenverbesserungsweges zuständige Behörde sowie das entsprechende Verfahren bestimmen sich nach dem Gesetz über die Bodenverbesserungen.

#### Dokumenthistorie

Version vom	Verfasser	Beschreibung	Status / Validierung
13.01.2005	L. Guzzinati	Aufhebung einer Gemeindestrasse	13.01.2005
14.02.2017	A. Broje	Aktualisierung Verfahren und Corporate Design	14.02.2017
21.03.2022	E. Mujkić	Aktualisierung Corporate Design	21.03.2022

